



Sitzung des Marktgemeinderates Leuchtenberg am 02.09.2019

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

- 1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Leuchtenberg 1. Änderung“** 65/2019
hier: a) **Beschluss zu den Stellungnahmen aus der Offenlage**
b) **Billigung des geänderten Entwurfs für die erneute Offenlage**
c) **Beschluss, die Verwaltung mit der erneuten Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB zu beauftragen**

Sachverhalt:

Zu a) und b) Beschlüsse zu den Stellungnahmen und dem geänderten Planentwurf

Die Synopse der eingegangenen Stellungnahmen und die jeweilige Abwägungsempfehlung der Verwaltung sind in der Anlage 5 tabellarisch zusammengefasst.

Falls den Abwägungsempfehlungen gefolgt wird, ergeben sich folgende Änderungen an den Planunterlagen:

Textliche Festsetzungen:

- Ergänzung Ziff. 1.5 Nr. 2 zur Zulässigkeit von naturbelassenem Kalkdünger
- Ergänzung Ziff. 1.6 um die Einschränkung „innerhalb der überbaubaren Bereiche“ für untergeordnete Nebenanlagen zur Tierhaltung

Hinweise:

- Ergänzung Ziff. 3.2. um Hinweise zum Schutz des Oberbodens
- Änderung Ziff. 3.2 zu altlastenrelevanten Belangen gem. Textbaustein des Landratsamtes
- Ergänzung neue Ziff. 3.6 „Modultischgründung“ zu erforderlichen Probebohrungen bis 1,20 m Tiefe pro Baufeld

Örtliche Bauvorschriften

- Ergänzung Ziff. 2.1 „Einfriedungen“ um die bauliche Ausführung des Zauns an der nordöstlichen Grundstücksgrenze des Baufeldes 5 auf Flst.Nr. 29/1 als Blendschutzzaun vor Inbetriebnahme.

Begründung:

- Die Bezeichnungen der Baufelder werden wie folgt geändert:
Nr. 1 -> Änderung Fläche Nr. 5
Nr. 2 -> Änderung Fläche Nr. 6
Nr. 3 -> Änderung Fläche Nr. 9
Nr. 4 -> Änderung Fläche Nr. 11

Zeichnerischer Teil:

- Verkleinerung des Geltungsbereiches um Flur-Nr. 350
- Im zeichnerischen Teil werden die Bezeichnungen der Baufelder wie folgt geändert:
 - Nr. 1 -> Änderung Fläche Nr. 5
 - Nr. 2 -> Änderung Fläche Nr. 6
 - Nr. 3 -> Änderung Fläche Nr. 9
 - Nr. 4 -> Änderung Fläche Nr. 11
- Darstellung einer 5 m breiten Zone ohne Zaun auf Flst.Nr. 29 an der östlichen Baufeldgrenze 5 (angrenzend an Flst.Nr. 350, 349, 348 und 347)

Bei den o.g. Änderungen handelt es sich überwiegend um klarstellende redaktionelle Ergänzungen und Änderungen.

Von der geringfügigen Verkleinerung des Geltungsbereiches sind ausschließlich die Belange der Grundstückseigentümerin Flur-Nr. 350 und des Vorhabenträgers betroffen. Mit den betroffenen Beteiligten wurden direkte Abstimmungsgespräche geführt, in deren Ergebnis die Geltungsbereichsverkleinerung im B-Plan sowie eine Haftungsverzichtserklärung des benachbarten Grundstückseigentümers und die Darstellung einer Zone ohne Zaun im Baufeld 5 rechtsverbindlich gesichert werden.

Zu c)

Der für die erneute öffentliche Auslegung vorgeschlagene Bebauungsplanentwurf unterscheidet sich nur in Details vom dem bislang öffentlich ausgelegten Entwurf. Die Grundzüge der Planung sind dadurch nicht berührt, die Einholung der Stellungnahmen kann gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB in diesem Fall auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit, sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, beschränkt werden.

Die Dauer der Auslegung wird angesichts der bereits stattgefundenen Klärung mit den Beteiligten auf eine angemessene Frist von zwei Wochen gekürzt (§ 4a Abs. 3 BauGB). Die gegenüber der öffentlichen Auslegung geänderten bzw. ergänzten Bestandteile sind im Bebauungsplanentwurf sowie in der Begründung zum Bebauungsplan farblich hervorgehoben.

Die Unterlagen für die erneute Offenlage sind als Anlage beigefügt. Die Verwaltung empfiehlt, die obenstehenden Beschlüsse zu fassen.

Anlagen:

1. Zeichnerischer Teil
2. Textlicher Teil
3. Begründung
4. Anlage zur Begründung: Blendgutachten

5. Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Beschluss:

a) Zu den im Rahmen der Beteiligung zur „1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Solarpark Leuchtenberg“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingereichten Stellungnahmen nimmt der Marktgemeinderat Leuchtenberg jeweils wie folgt beschlussmäßig Stellung:

Siehe Anlage zu diesem Beschluss.

b) Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Solarpark Leuchtenberg in der Fassung vom 19.08.2019 wird vom Gemeinderat gebilligt.

c) Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Solarpark Leuchtenberg in der Fassung vom 19.08.2019 ist unter Beifügung seiner Begründung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut auszulegen. Die Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die von den Planänderungen Betroffenen beschränkt: Baurechtsamt im Landratsamt und Grundstückseigentümer Flur-Nr. 350 und Flur-Nr. 28/1. Stellungnahmen sind nur zu den geänderten bzw. ergänzten Inhalten des Bebauungsplanentwurfs möglich. Die Dauer der Auslegung wird auf zwei Woche verkürzt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 0

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Tännesberg, 09.09.2019

J. Kick
Johanna Kick
Kick
Verw.fachkraft



2. Auftrag der ...

...

...

...

...

...

...

...



...